

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.1	14.Januar 2011	Nachtrag
------	----------------	----------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten-e-mail:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Korrektur

Zulassungszahlenordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011
der Universität Bremen vom 10.01.2011

Seite 43

einschl. Anlage 1

Promotionsordnung für den Fachbereich 06 (Dr. jur.)
Der Universität Bremen vom 15.09.2010

Seite 47

Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011

-Zulassungszahlenordnung- vom 10.01.2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10.01.2011 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die vom Rektorat der Universität Bremen aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) am 10.01.2011 beschlossene Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber/innen

(1) Die Zahl der an der Universität Bremen im Sommersemester 2011 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber/innen (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber/innen bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Neue und auslaufende Studiengänge

Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 3

Ermittlung der Zulassungszahlen

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in einem Studiengang in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2011 wird ermittelt, indem der

Ausbildungskapazität eines Studiengangs, die am 20.12.2010 ermittelte Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen gegenüber gestellt wird.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2010/11 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitjahre des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2010/11, erhöht um den Schwundfaktor.

§ 4

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 10.01.2011

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studiengänge der Universität Bremen

Diplomstudiengang		
Psychologie		0,0
Staatsexamen		
Rechtswissenschaft		5,0
Bachelorstudiengang		
Biologie	Vollfach	2,0
Biologie	Hauptfach	2,0
Biologie	Nebenfach	2,0
Digitale Medien	Vollfach	2,0
Elementarmathematik	Nebenfach	6,0
Wirtschaftsingenieurwesen	Vollfach	2,0
Comparative and European Law	Vollfach	2,0
Wirtschaftswissenschaft	Nebenfach	6,0
Betriebswirtschaftslehre	Vollfach	2,0
Politikwissenschaft	Hauptfach	10,0
Politikwissenschaft	Nebenfach	2,0
Gender Studies	Nebenfach	2,0
Kulturwissenschaft	Hauptfach	2,0
Kulturwissenschaft	Nebenfach	2,0
Kunstwissenschaft/-pädagogik	Hauptfach	2,0
Kunstwissenschaft/-pädagogik	Nebenfach	2,0
Sportwissenschaft/ Sport und Bewegungskultur	Hauptfach	0,0
Germanistik/ Deutsch	Hauptfach	0,0
Germanistik/ Deutsch	Nebenfach	0,0
Germanistik/ Deutsch (FaBiWi)	Nebenfach	0,0
Psychologie	Vollfach	2,0
Public Health	Vollfach	2,0
Public Health	Hauptfach	2,0
Public Health	Nebenfach	2,0
Sachbildung (FaBiWi)	Nebenfach	2,0
Masterstudiengang		
International Studies in Aquatic Tropical Ecology		2,0
Marine Biology		2,0
International Relations: Global Governance and Social Theory		2,0
Politikwissenschaft		19,0
Sozialpolitik		2,0
Transkulturelle Studien		5,0
Modern Global History		4,0
Medienkultur		2,0
Kunst- und Kulturvermittlung ¹⁾		2,0
Germanistik		0,0
Klinische Psychologie ¹⁾		5,0
Wirtschaftspsychologie		2,0
Public Health		2,0
Master of Education		
Biologie	Gy B	2,0
Elementarmathematik	Gru, Sek	6,0
Politik	Gy B	2,0
Kunst	Gy B	2,0
Deutsch	Gy B, Sek, Gru	2,0

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber ist in den Bachelorstudiengängen im Hauptfach 1,33 mal, im Nebenfach viermal und in den Studiengängen „Master of Education“ dreimal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

In den Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zu höheren Fachsemestern. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen / Gesamtschulen für die Studienfächer Elementarmathematik und Germanistik.

Abkürzungen: Gru = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Grundschule, Sek = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Sekundarschule; Gy B = Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn dieses Fach B gemäß § 2 Abs. 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung ist.

¹⁾ Zulassung erfolgt nur bis zum 2. Semester

In den Studiengängen mit Diplomabschluss oder juristischem Staatsexamen sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt), den Studiengängen "Lehramt an öffentlichen Schulen" sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt), in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs sowie für die Erweiterungsprüfung im Lehramt stehen keine Studienplätze zur Verfügung.

Der Fachbereichsrat 6 hat auf seiner Sitzung am 30.06.2010 die folgende Promotionsordnung als Neufassung der Universität Bremen beschlossen:

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 06 (Rechtswissenschaft)
(doctor iuris, Dr. iur.)**

vom 15.09.2010

Inhalt

Grundsätze

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsleistungen

Promotionsausschuss

- § 3 Promotionsausschuss

Annahmeverfahren

- § 4 Annahme als Doktorand/in
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Erlöschen des Doktorandenstatus

Prüfungsverfahren

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Zulassungsantrag
- § 11 Gutachter/innen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Begutachtung und Auslage
- § 14 Ablehnung der Dissertation
- § 15 Annahme der Arbeit
- § 16 Dissertationskolloquium
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung

Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

- § 19 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

Doktorgrad

- § 20 Verleihung des Doktorgrades
- § 21 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Promotionsregister

Schlussvorschrift

- § 23 Inkrafttreten

Grundsätze

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen verleiht den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (doctor iuris) aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation ist durch eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine öffentliche Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungsausschuss (Dissertationskolloquium) nachzuweisen.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung sein, wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(3) Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

Promotionsausschuss

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss.

(2) Diesem gehören an:

5 Hochschullehrer/innen,
2 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und
1 Studierende/r.

Der Fachbereichsrat kann entscheiden, dass dem Promotionsausschuss abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1

3 Hochschullehrer/innen,
1 Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und
1 Studierende/r angehören.

Für das Erfordernis der Hochschullehrermehrheit gelten die Bestimmungen des § 97 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Die Mitglieder werden von den betreffenden Gruppen vorgeschlagen. Sie werden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme des Bewerbers/der Bewerberin als Doktorand/in (§§ 4, 5, 6), stellt ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung zu Verfügung (§ 7 Abs. 2), entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 9, 10, 19 Abs. 1), bestellt unverzüglich die Gutachter/innen (§ 11) und beruft die Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 4).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses können für die Wahlperiode die Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach §§ 9, 10, 19 Abs. 1, die unverzügliche Bestellung der Gutachter/innen nach § 11 und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1

Satz 2, § 19 Abs.4) auf den Vorsitz des Promotionsausschusses übertragen. Ablehnende Empfehlungen der / des Vorsitzenden müssen im Promotionsausschuss beraten und beschlossen werden.

(5) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 97, 101 BremHG.

(6) Der Promotionsausschuss kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihnen nicht vom Promotionsausschuss abgeholfen wird.

Promotionsverfahren

§ 4

Annahme als Doktorand/in

- (1) Auf Antrag kann als Doktorand/in angenommen werden,
1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bremen mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" oder das zweite Staatsexamen mit mindestens dieser Note bestanden hat oder wer einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat; in diesem Fall ist die Überdurchschnittlichkeit der Leistung durch Vorlage des Gutachtens eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin nachzuweisen;
 2. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen deutschen Universität mit der Ersten juristischen Staatsprüfung oder das zweite Staatsexamen oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung und mindestens mit der Note "vollbefriedigend" abgeschlossen hat;
 3. wer ein gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland mit einer gleichwertigen Prüfung und einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 4. wer einen Aufbau- oder Master-/Magisterstudiengang im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen oder vergleichbare Abschlüsse einer juristischen Fakultät an einer anderen deutschen Universität mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 5. wer ein Universitätsstudium an einem nicht-juristischen Fachbereich mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, die dortigen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in erfüllt, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens "gut" bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft der Universität Bremen vorlegt;
 6. wer ein Fachhochschulstudium mit juristischem Studienschwerpunkt mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft vorlegt;
 7. wer bis auf die geforderte Note die Voraussetzungen für eine Annahme nach Nummer 1 bis 6 erfüllt, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreicht wird. Dies ist nachzuweisen durch:

- a) Vorlage einer mindestens mit "gut" bewerteten schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines Seminars, eines Doktorandenkolloquiums oder einer mit „A“ bewerteten Seminararbeit im Rahmen eines Aufbaustudiums des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen erstellt wurde oder das Bestehen einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der staatlichen Pflichtfachprüfung mit mindestens der Note „gut“. Die Arbeit darf nicht mit der in Nr. 5 bzw. 6 genannten Arbeit identisch sein,
 - b) Vorlage eines ausgearbeiteten Dissertationskonzeptes und
 - c) Voten zweier Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft, in denen unter Darlegung und Würdigung der bisherigen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin die begründete Prognose abgegeben wird, dass er/sie die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreichen wird;
8. wer als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen beschäftigt ist, in einem Graduiertenkolleg am Fachbereich Rechtswissenschaft oder in eine Graduiertenschule der Universität Bremen betreut von Professor/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft aufgenommen ist;
 9. wer ein Jahr in einem der Universität Bremen verbundenen rechtswissenschaftlichen Institut selbständig wissenschaftlich tätig gewesen ist oder als Jurist/in in einem anderen Institut der Universität Bremen oder in einem von Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft geleiteten Drittmittelprojekt an der Universität Bremen. Gleichgestellt ist die Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer rechtswissenschaftlichen Professur oder einem rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Oldenburg.

(2) Voraussetzung der Annahme soll die Erklärung eines/einer Hochschullehrer/in sein, die Arbeit an der Dissertation zu betreuen. Findet der Kandidat/die Kandidatin keinen Betreuer/Betreuerin, kann er/sie sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich einen Betreuer/eine Betreuerin zu finden.

(3) Als Doktorand/in ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(4) Liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in vor, darf ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn im Fachbereich keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist.

§ 5

Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist mit vollständigen Unterlagen an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für eingereichte Kopien kann die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt werden.

(2) Dem Antrag ist ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels oder der Titel der bereits abgeschlossenen oder veröffentlichten Abhandlung (§ 2 Abs. 4),
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 3 vorliegt.

(3) Eine Erklärung eines/einer Hochschullehrer/in nach § 4 Abs. 2 soll dem Antrag beigelegt werden. Sofern ein/e Zweitgutachter/Zweitgutachterin bereits in Aussicht genommen ist, soll eine entsprechende Erklärung dieser Person über die Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen, beigelegt werden.

(4) Über die Bestellung der Votant/innen für die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu treffen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Annahme als Doktorand/in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wirkung der Annahme

Mit der Annahme erhält der/die Bewerber/in den Doktorandenstatus. Dieser verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen im Rahmen des Möglichen zugänglich zu machen.

§ 7

Betreuungsvereinbarung

(1) Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin sollen eine Betreuungsvereinbarung abschließen.

(2) Der Promotionsausschuss stellt ein Muster für die Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.

§ 8

Erlöschen des Doktorandenstatus

(1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens.

(2) Der Doktorandenstatus erlischt jedoch spätestens nach fünf Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der /dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. für den Promotionsausschuss Dr. iur. angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Doktorand/in angenommen worden ist, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

(2) Ein Ablehnungsgrund liegt vor,

1. wenn die Antragsunterlagen nicht vollständig sind (§ 10 Abs. 2 und 3),
2. bei schuldhafter Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in (§§ 4, 5) oder für die Zulassung zur Prüfung (§§ 9, 10).

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die / den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Thema der Dissertation,

2. den Namen des/der Betreuenden,
3. gegebenenfalls Vorschlag des/der Hochschullehrers/in für die Erstellung des Zweitgutachtens.
 - (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
 2. die Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren,
 3. die schriftliche Versicherung: „Ich habe die Arbeit selbständig verfasst. Ich habe nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel für die Ausarbeitung der vorgelegten Arbeit benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht“,
 4. die schriftliche Versicherung: „Ich habe die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei Anfertigung der Arbeit geachtet. Insbesondere habe ich anerkannte ethische Verfahrensweisen und Grundprinzipien eingehalten, Plagiarismus jeder Art vermieden und den Grundsatz des geistigen Eigentums gewahrt.“
 - (4) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurückgenommen werden.

§ 11

Bestellung der Gutachter/innen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Gutachter/innen. Mindestens eine/r von ihnen muss dem Fachbereich Rechtswissenschaft als Hochschullehrer/in angehören. Ist die Arbeit betreut worden, so soll eines der Gutachten von dem/der Betreuenden erstattet werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachtern/Gutachterinnen eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.
- (3) Die Gutachter/innen erstatten ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 17 Abs. 4 genannten Noten. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Dr. iur. erhält die Gutachten, um sie nach Vorlage beider Gutachten unverzüglich an die Doktoranden / Doktorandinnen weiterzuleiten.
- (4) Jede/r Gutachter/in kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass der/die Doktorand/in den Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachter/in und Bewerber/in zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird die Frist nach Abs. 1 unterbrochen. Lehnt der/die Doktorand/in eine Überarbeitung ab oder kommt er/sie der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Votum zu erstatten.

§ 12

Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung die Prüfungskommission. Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Zusätzlich erhalten die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder der Prüfungskommission die Arbeit. Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 1. die Gutachter/innen,
 2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrern/innen oder promovierten Sachverständigen, von denen eine/r durch die Prüfungskommission dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen.

3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen mit beratender Stimme, darunter möglichst ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Die Hochschullehrer/innen des Fachbereichs müssen in der Prüfungskommission die Mehrheit haben (s. a. § 97 BremHG).

(3) Soweit Sondervoten abgegeben wurden, kann der Promotionsausschuss eine/n bis drei Sondervotant/innen zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission bestellen. Die Hochschullehrer/innen des Fachbereichs müssen in der Kommission die Mehrheit haben; diese ist gegebenenfalls durch Bestellung weiterer Hochschullehrer/innen des Fachbereichs sicherzustellen.

§ 13

Begutachtung und Auslage

(1) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachter/innen bei ihrer Bestellung eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(2) Die Gutachter/innen erstatten ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 17 Abs. 4 genannten Noten.

(3) Die Gutachten sind dem/der Doktorand/in und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten. Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Universität haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden die Gutachten und die Dissertation im Fachbereich ausgelegt. Dies wird den Prüfungsberechtigten des Fachbereichs durch Rundschreiben oder durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Die Auslegungsfrist soll 14 Tage betragen. Jede/r zur Einsicht Berechtigte kann der Prüfungskommission ein Sondervotum zuleiten.

(4) Jede/r Gutachter/in kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass der/die Doktorand/in Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachter/in und Doktorand/in zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird die Frist nach Absatz 1 unterbrochen. Lehnt der/die Bewerber/in eine Überarbeitung ab oder kommt er/sie der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Votum zu erstatten.

§ 14

Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachter/innen sie mit "non rite" (§ 17 Abs. 4) bewerten. Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf "non rite" lautet und das zweite Gutachten die Arbeit nicht besser als "rite" befundet. Letzterenfalls kann der/die Bewerber/in binnen eines Monats beantragen, dass der Promotionsausschuss eine/n weitere/n - auch auswärtige/n - Gutachter/in benennt. Wird kein solcher Antrag gestellt oder lautet auch das Ergebnis des weiteren Gutachtens "non rite", so lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab.

(2) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ferner ab, wenn der/die Doktorand/in sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist dem/der Doktorand/in unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihm nicht von der Prüfungskommission abgeholfen wird.

§ 15

Annahme der Arbeit

(1) In allen anderen als den in § 14 genannten Fällen nimmt die Prüfungskommission die Arbeit an.

(2) Ist die Arbeit angenommen, findet das Dissertationskolloquium (§ 16) frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist statt. Ort und Zeit des Kolloquiums sind im Fachbereich bekannt zu geben und allen Beteiligten sowie denjenigen mitzuteilen, die ein Sondervotum abgegeben haben.

§ 16

Dissertationskolloquium

(1) Das Kolloquium ist öffentlich. Es kann nur in Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission stattfinden. Der Promotionsausschuss kann für den Verhinderungsfall eines Mitglieds gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 eine/n Vertreter/in bestellen. Der/die Doktorand/in verteidigt die Arbeit in einer Diskussion, an der sich neben den Mitgliedern der Prüfungskommission alle beteiligen können, die ein Sondervotum abgegeben haben.

(2) Zu Beginn des Kolloquiums soll der/die Doktorand/in über den Inhalt der Arbeit referieren und kann dabei auch zu den Gutachten und Sondervoten Stellung nehmen. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete erstrecken.

(3) Das einleitende Referat soll höchstens 15 Minuten, das Kolloquium insgesamt etwa eine Stunde dauern. Im Übrigen entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission über den Ablauf.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion und die Noten enthalten muss.

(5) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung mit den in Absatz 4 genannten Noten. Einigt sich die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht auf eine bestimmte Note, so ist die Note in der Weise zu bilden, dass die höchste und niedrigste Bewertung unberücksichtigt bleiben und aus den verbleibenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet wird.

(2) Nach dem Kolloquium bildet die Prüfungskommission für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. Sie ergibt sich zu $\frac{3}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu $\frac{1}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die mündlichen Leistungen im Kolloquium bewertet wurden. Für den Fall, dass ein Sondervotum erheblich von der Bewertung der schriftlichen Arbeit in den beiden Gutachten abweicht, hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, dies bei der Festlegung der Note für die Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der/Die Doktorand/in kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium bei getrennter Bewertung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

(4) Die Noten lauten:

summa cum laude	= herausragende, ausgezeichnete Leistungen (1)
magna cum laude	= sehr gute Leistungen (2)
cum laude	= gute Leistungen (3)

rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (4)
non rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung nicht genügen (5)

Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 1,4.

§ 18

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript binnen zwei Jahren zu veröffentlichen. Hierzu hat der/die Verfasser/in über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare abzuliefern.

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b. 10 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c. ein Masterfiche (Mutterkopie) und 30 weitere Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der/die Verfasser/in der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
- d. acht Exemplare, wenn zugleich eine elektronische Version eingereicht wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen abzustimmen sind.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser/in und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

Grenzüberschreitendes Promotionsverfahren

§ 19

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss Dr. iur. zugestimmt hat. Die Vereinbarung regelt,

- wer an den beiden Universitäten jeweils die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin/des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der die betreuenden/gutachtenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus jede der Universitäten als Prüfer/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad bei einem erfolgreichen Abschluss die beiden Universitäten verleihen.

(2) Die Promotionsordnung Dr. iur. gilt für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität entsprechend, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(4) Der zu bestellenden Prüfungskommission gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer/innen
2. je ein/e Hochschullehrer/in der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter/innen sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss Dr. iur. gestellt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation müssen mindestens den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erstellt. Hiervon abweichend kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universität handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

Doktorgrad

§ 20

Verleihung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Dissertationsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 18 Abs. 1 genannte Zahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden sind.

§ 21

Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Titels

(1) Der Promotionsausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium des Verfahrens abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass der/die Doktorand/in in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in nicht vorliegen.

(2) Der Doktorgrad kann nachträglich nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Fachbereichs der Akademische Senat.

§ 22

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich führt ein Register über die Annahme als Doktorand/in und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift des Doktoranden/der Doktorandin, Zeitpunkt der Annahme als Doktorand/in, Name des Betreuers/der Betreuerin, Namen der Gutachter/innen, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden; die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren Name des Autors und Titel der Arbeit.

Schlussvorschrift

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung in der Fassung vom 02.07.2007 außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Ordnung weiter geführt.

Vom Rektor genehmigt am 15.09.2010

